

Eine insgesamt sehr gut
gelungene Arbeit, die
nur die einzigen
Anmerkungen dieses
Folien hat (s.
Randbemerkungen)

167

Christ

Az.: 5 0 647/16

Landgericht Halle

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Uwe Grimm, Lessingstraße 6,
06217 Merseburg,

- Kläger -

Prozessberollmächtigte: Dr. Hanns & Krüger
Rechtsanwälte, Am Markt 12,
06618 Naumburg / Saale

gegen

die Frau Jutta Wiedemann, Bahn-
hofstraße 7, 39261 Zerbst,

- Beklagte zu 1) -

die Mitteldeutsche Versicherungs-AG, ver-
treten durch den Vorstandssprecher Dr.
Donatus Pensio, Meißelstraße 1, 04157
Leipzig,

- Beklagte zu 2) -

Prozessbevollmächtigte^{der} (Belasteten zu 1) und 2):
Rechtsanwälte Dr. Engelmann und Partner

hat das Landgericht Halle, 5. Kammer,
durch die Richterin am Landgericht
Weiß als Einzelrichterin auf die
mündliche Verhandlung vom 13.03.2017
für Recht erkannt:

1. Die Belasteten werden als Gesamt-
schuldner verurteilt, an den Kläger 22.500€
zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis-
zinsatz seit dem 12.09.2016 zu zahlen.

unter Berücksichtigung
der Haftungsquote von 50%

2. Es wird festgestellt, dass die Belasteten
als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem
Kläger 50% sämtlicher materieller Schäden
und alle immateriellen Schäden¹ zu ersetzen,
die dem Kläger aufgrund des Verkehr-
unfalls vom 22.03.2016^{in Großhaupte} nach dem
13.03.2017^{in Großhaupte} künftlich nach entstehen
werden.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten der Rechtsstreit trägt der
Kläger $\frac{3}{5}$ und die Belasteten $\frac{2}{5}$.

Tatbestand

Bd = Kfz-HP-Vers. des
Fahrzeugs!

Der Kläger macht Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Verkehrsunfall gegen die Beklagte zu 1) als Unfallgegnerin und gegen die Beklagte zu 2) als „deren“ Kfz-Haftpflichtversicherung geltend.

Nicht Bd was nur die
Fahrerin!

und die Beklagte zu 1)
Der Kläger ✓ befahren am 22.03.2016 die B6 zwischen Großhugel und dem Anschluss der A14 in entgegengesetzter Richtung, der Kläger mit seinem Motorrad Honda RC 43, und die Beklagte zu 1) mit ihrem Pkw Mazda 2. Vor dem Kläger fuhr ein Lkw Scania, der von dem Fahrer Triemann gesteuert wurde, und vor der Beklagten zu 1) fuhr ebenfalls ein Lkw. Die Beklagte schickte zum Überholen des Lkw auf die Gegenfahrbahn aus. Der entgegenkommende Lkw Scania bremste, woraufhin der Kläger auf ihn auffuhr und auf dessen Ladefläche geschleudert wurde. Die Beklagte zu 1) brach den Überholversuch ab und wechselte auf ihre Fahrbahn zurück.

Bei der Kollision zog sich der Kläger

mehrere Frakturen des linken Unterschenkels, eine Fraktur des Tibiakopfes, eine Patellafaktur, eine Fraktur des zwölften Brustwirbelkörpers sowie eine Schädelprellung mit inneren Blutungen zu, die zwei operative Eingriffe erforderlich machten. Der Kläger war bis Ende August 2016 arbeitsunfähig und wurde zu 30% dauerhaft in seiner Erwerbstätigkeit als Polizeibeamter eingeschränkt.

ärztl. Beh.
dauert noch an

Das Motorrad des Klägers mit einem Zeitwert von 3.800 € erlitt einen Totalschaden, wobei ein Restwert von 200 € bestand. Irreparabel ^{die} beschädigt und unbrauchbar wurden Motorradjache, -hose, -stiefel und der Motorradhelm des Klägers, die dieser im Jahr 2007 für insgesamt 500 € erworben hatte. Während des Krankenhausaufenthalts des Klägers besuchte ihn 20 mal dessen Ehefrau, die 30 km vom Krankenhaus entfernt wohnte. Da es dem Kläger aufgrund der Unfallfolgen nicht mehr möglich war, ohne zusätzlichen Halt zu duschen, ließ der Kläger für insgesamt 325 € einen Sicherheitsgriff in der Dusche anbringen.

(Die Rest. nehmen
den in Abrede!)

8 vkladov 25, €
kashupaiskade

Der Kläger hält ein Schmerzensgeld von mindestens 60.000 € für angemessen.

Er behauptet, er habe zu dem Lkw Scania einen ausreichenden Abstand gehalten, so dass der Unfall ausschließlich durch die starke Bremswirkung des Lkw ausgelöst worden und für ihn unvermeidbar gewesen sei. Der Zeitwert der beschädigten Ausrüstung habe noch 250 € betragen. Zudem sei auch seine Brille mit einem – der Höhe nach nicht bestimmbaren – Wiederbeschaffungswert von 500 € beschädigt worden.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 60.000 € nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger materiellen Schadensersatz in Höhe von 5.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

3. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.2016 in Großlunzel künftig noch entstehen werden.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der der Beklagte zu 1) entgegenkommende Lkw Scania sei bei Beginn des Überholvorgang noch ausreichend weit entfernt gewesen. Die Beklagte zu 1) sei, sobald sie diesen wahrgenommen habe, wieder nach rechts gefahren. Der Kläger habe entweder den

Das Bestreiten
zu den erhobenen
Schadenspositionen
fehlt!

erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten oder sei unachtsam gewesen.

Die Klage ist den Beklagten am 11.09.2016 zugestellt worden. Das Gericht hat die Parteien angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Tiemann sowie durch Einholung eines Sachverständigen Gutachtens. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift sowie auf das schriftliche Gutachten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Halle folgt für beide Beklagten aus § 20 StVG, da ein Anspruch nach § 7 StVG geltend gemacht wird und das schädigende Ereignis im Bezirk des Landgerichtshalle stattgefunden hat. Der Unfall ereignete sich nämlich im Ortsteil Großtenzel der Gemeinde Kabelshetal. Sachlich ist nach § 71 I GVG das Landgericht zuständig, da der Streitwert von 75.000 € über der Grenze von 5000 € liegt (§ 23 Nr. 1 GVG).

Dass der Antrag Ziff. 1 keinen festen Betrag enthält, verstößt gem. § 287 I ZPO nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des § 253 II Nr. 2 ZPO, weil der Kläger für sein Schmerzensgeldbegehren sowohl eine Größenvorstellung als auch die Grundlagen für die Bemessung mitgeteilt hat.

✓ Für den Feststellungsantrag in Ziff. 3
liegt das gem. §256 I ZPO erforderliche
Interesse vor. Denn es besteht Streit über
die Ersatzpflicht nach dem Unfall und
das Feststellungsurteil ist geeignet, die
daraus resultierende Unsicherheit zu
beseitigen. Für zukünftige Schäden genügt
die bloße, auch nur entfernte Möglichkeit
ihres Eintretens, die angesichts der noch
nicht abgeschlossenen Heilbehandlung vorliegt.

✓ gut

✓ Der Kläger kann gem. §260 ZPO mehrere
Beschwen in der Klage verfolgen, da diese
sich dieselben Beklagten richten sind,
dasselbe Gericht zuständig und die gleiche
Prozessart zulässig ist.

✓ Dabei ist es nach §59 ZPO zulässig,
die Beklagten gemeinsam zu verklagen,
da diese aus demselben rechtlichen
Grund verpflichtet sind, nämlich auf-
grund der Haftung im Rahmen des StVG
für Schäden aus dem Verkehrsunfall.

Die Zulässigkeit der in dieser subjektiven
Klagehäufung zugleich liegenden objektiven
Klagehäufung folgt aus §260 ZPO analog.

II. Die Klage ist teilweise begründet.

1. Hinsichtlich des Antrags Ziff. 2 steht dem Kläger ein Anspruch aus der allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage § 7 I StVG iVm. § 249 I BGB gegen die Beklagte zu 1) nur in Höhe von 2.500 € zu, für den die Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) als Haftpflichtversicherung gem. § 115 I 1, 4 WG gesamtschuldnerisch haften.

AGL = { 18 I, 7 I, 17 I, II StVG }
(= Fahrschuldung)

?

BI war nur die Fahrer!

Woher haben sie das?

?

a) Die Beklagte zu 1) haftet dem Kläger nach § 7 I StVG, da sie Halbin der Pkw Mazda 2 ist, bei dessen Betrieb der Kläger verletzt und das Motorrad des Klägers beschädigt wurde. Das Fahrverhalten der Beklagten zu 1) war für die Verletzung und Beschädigung ursächlich, da ihr Überholvorgang die Bremsung des Lkw Scania veranlasste, was dazu führte, dass der Kläger auf den Lkw auffuhr. Der Unfall wurde nicht nach § 7 II StVG durch höhere Gewalt verursacht.

Die Einwirkung durch die Beklagte zu 1) ging damit deutlich über die bloße Anwesenheit ihrer Fahrten hinaus.

(sog. „weiteres Verständnis“ des Begriffs „ beim Betrieb“)

b) Die Haftung der Beklagten zu 1) ist nach § 7 I, II StVG auf einen

i. E.
Verbreiter

Anteil von 50% begrenzt. Der Schaden wurde durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und ist einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden, nämlich dem Kläger.

Beweiswürdigung?

Dabei ist die Haftung der Belagten zu 1) nicht nach § 17 III 1 StVO ausgeschlossen, denn bei dem Unfall handelte es sich nicht um ein für sie unabwendbares Ereignis. Aufgrund des Gutachtens zum Unfallhergang steht nämlich zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Belagte nicht wie eine Idealfahrerin agierte, sondern den Überholvorgang einleitete, obwohl der Lkw für sie sichtbar war.

(Leitlinie hatte sie
separat nicht einzeln
verfolgt (S. 17 StVO
eingeführt.)

Der Kläger haftet als Halter des Motorrads Honda ebenfalls grundsätzlich nach § 17 I StVG. Nach der gemäß § 17 I StVG erforderlichen Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Verursachungsbeiträge, ist eine Quote von 50% angemessen. Berücksichtigt wurden dabei nur Beiträge die zur Überzeugung des Gerichts feststehen, wobei diese zunächst zu ermitteln und anschließend zu gewichten waren.

Danach ist beiden Parteien ein gleich schwer wiegender Verstoß vorzuerwerfen.

Nach dem Sachverständigengutachten steht für das Gericht fest, dass die Beklagte zu 1) gegen § 11 StVO verstoßen hat, da sie eine Behinderung des Gegenverkehrs nicht ausschließen konnte. Denn die Beklagte zu 1) hatte gute Sicht und konnte den Lkw Scania erkennen. Dieser bewegte sich zudem mit konstanter Geschwindigkeit fort. Dennoch setzte die Beklagte zu 1) zum Überholen an, als der Lkw bereits sehr nah war. Den Vorgang brach sie erst zu spät ab, so dass eine Kollision nur durch eine Bremsung des Lkw verhindert werden konnte.

Der Kläger hat gegen § 4 I 1 StVO verstoßen, weil er zu dem Lkw Scania keinen Abstand eingehalten hat, der ein Anhalten bei plötzlicher Bremsung ermöglicht hätte. Dazu wäre ein Abstand von mindestens 13,4 m erforderlich, was der Kläger um mehr als die Hälfte unterschritt. Insbesondere aufgrund der durch den Lkw ver-

decken sich war dieser Abstand ungenügend.

Bei der Abwägung dieser Beiträge war zu berücksichtigen, dass zwar die Beklagte zu 1) erst durch ihr Überholmanöver den Unfall auslöste, auf der anderen Seite stellt der geringe Abstand des Klägers ein besonderes Risiko dar, welches sich auch bei einer auf andere Weise ausgelösten Bremsung hätte realisieren können.

(Vorderw., aber BA's Verstoß war fremdgefährdend, während K's Verstoß nur eigengefährdend war)

Ein Ausschluss der Haftung nach § 11 III, § 8 StVG ist nicht ersichtlich.

c) Die geltend gemachten Positionen waren jeweils in Höhe der Quote von 50% nach § 249 I BGB ersatzfähig.

Hinsichtlich des zerstörten Motorrads kann der Kläger 1800€ verlangen. Ersatzfähig ist der Wiederbeschaffungsaufwand, d.h. der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts von hier 200€. Als Wiederbeschaffungswert war der Zeitwert von 3.800€ zugrunde zu legen, weil

Wiederbeschaffungswert aufgrund der Händlermarge normalerweise darüber liegt aber der Kläger hier nur den Zeitwert geltend machen wollte. Daran war das Gericht nach § 308 I + PO gebunden.

Die Motorradversicherung war nach Abzug der Quote in Höhe von 250€ ersatzfähig. Dabei war der Wiederbeschaffungswert in Form des damaligen Kaufpreises von 500 € zuzurechnen zu legen. Ein Abzug Neuwert war nicht angeht, ~~da~~ da es sich bei den Gegenständen ausschließlich um Sicherheitsausrüstung handelt, bei der durch neue Produkte kein Vorteil beim Inhaber entsteht.

Nein!
(nur der "Zeitwert"?)

↳ Schätzung
jeu. / 207 890
erforderlich 000

(wohl
schwerlich
erheblich)

Auch die Wiederbeschaffungskosten für die Brille sind ersatzfähig. Die Beklagten haben ihr Bestreiten der Beschädigung nicht aufrecht erhalten. Dieses war darauf gestützt, dass die Brille bei der Polizei nicht als beschädigt gemeldet worden war - Nachdem der Kläger dies erklärte und ausführte, er habe die Angabe vergessen, und eine Parkovernahmung als Beweis anbot,

haben die Beklagten auf dieses neue Vorbringen nicht mehr reagiert.

Aber die Beklagten haben dem Vorfall dieses Kaders doch in Abrede genommen.

Die Fahrtkosten der Ehefrau in der Krankenhaustu zu Besuchs-zwecken stellen eigene Heilungskosten des Klägers dar und sind in Höhe von 150 € ersatzfähig, da sie vom Kläger korrekt ermittelt wurden.

Auch die Kosten für den Einbau des Sicherheitsgriffs in der Dusche bekommt der Kläger zur Hälfte ersetzt. ^{also i.H.v. 162,50 €} Denn es handelt sich um eine Einrichtung, die nur aufgrund der Unfallfolgen erforderlich wurde und die dem Kläger über die Unterstützung in diesem Zustand hinaus keinen Vorteil bringt.

Schließlich steht dem Kläger 50% der Pauschale für Telekommunikation und Porto von 25 € , also 12,50 € zu, da eine solche Pauschale für die Abwicklung von Verkehrs-unfallschäden allgemein anerkannt ist, um unverhältnismäßigen Aufwand bei der Erfassung der genauen Aufwendungen zu verhindern.

(→ 1287,70)

i. V. m. / 253 II
BAB

doch!

2. Hinsichtlich des Antrags Ziff. 1 steht dem Kläger gegen die Beklagten aus § 7 I, 11 S. 2 StVG iVm § 115 I 1, 4 VVG ein Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 € zu. Wie oben ausgeführt, liegen die Haftungsvoraussetzungen vor. Nach § 115 I 2 StVG kann der Verletzte ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen. Dabei wird der Anspruch nicht nach § 17 I, II StVG geschützt; die Verursachungsbeiträge sind aber bei der Ermittlung der Angemessenheit zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus der Ausgleichs- und Genutzungsfunction des Schmerzensgeldes, welche bei der Ermittlung der Höhe maßgebend sind. Das Schmerzensgeld ist dabei unter Berücksichtigung aller Umstände festzusetzen, wobei für gleiche Verletzungen ein annähernd gleiches Schmerzensgeld zu gewähren ist, so dass andere Entscheidungen zum Vergleich herangezogen werden dürfen.

i. E.
Urbilla

Ohne Mitverursachung des Klägers wäre ein Betrag von 40.000 € angemessen, der nach der Berücksichtigung

seines Beitrags auf 20.000 € zu reduzieren ist. Die von dem Kläger vorgebrachten Entscheidungen gehen teilweise deutlich über die konkret vorliegende Verletzung hinaus. So lag in der zweiten Entscheidung eine dauernde Arbeitsunfähigkeit vor, in der dritten waren Muskel- und Hauttransplantationen notwendig. Auf der anderen Seite decken die Entscheidungen, welche die Beklagten vorlegen, die Verletzungen nicht hinreichend ab. In diesen sind nicht mehrere Brüche der Unterschenkel und innere Blutungen im Kopf enthalten. Unter Würdigung der Gesamtumstände liegen die Verletzungen und Folgen des Klägers zwischen denen, die ~~§~~ allen vorgelegten Entscheidungen zugrunde liegen.

3. Der Antrag Ziff. 3 ist teilweise begründet, weil der Anspruch aus §§ 4 I, 11 S. 2 StVG, § 249 BGB auch zukünftig entstehende Schäden erfasst. Der Ersatzanspruch ist aber auf die Quote von 50% zu beschränken.

4. Der Ersatzanspruch ergibt sich aus §§ 291, 297 Z 2 BGB.

i. Um. / 100 IV ZPO III. Die Vorrechtsentscheidung beruht
auf § 92 I 1 Alt. 2 ZPO.

✓ Unterschrift d. Richter/in

→ RM-Bekanntmachung erforderlich?